Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 20. Mittwoch, 19. Februar — Середа. 19. Февраля 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns 1. Gilde Adolph Witt-Wulffsohn und dessen unter der Firma „Cahn & Wulffsohn" bestehenden Handlung irgend welche Anforderungen machen zu können vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, insonderheit Diejenigen, welche auf Consignationsgüter Vorschüsse erhalten und welche für Darlehne Waaren verpfändet haben, hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 29. Juli 1864, bei diesem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi praeclusivi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden, sowie namentlich die oberwähnten Pfandstücke und Consignationsgüter zur demnächstigen Befriedigung der resp. Erben defuncti für Rechnung und Gefahr der Debitoren ohne Weiteres öffentlich versteigert werden sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Januar 1864.

Nr. 34. 3

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Carl August Martinoff irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. Juli 1864

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго первой гильдіи купца Адольфа Витъ-Вульфсона или на торговлю его, состоящую здѣсь подъ фирмою „Канъ и Вульфсонъ", или которые состоятъ ему должными, въ особенности же тѣхъ, которые на отданные на коммисію товары получили впередъ денежныя суммы, или которые заложили ему товары за полученныя ссуды и послѣднимъ предписываетъ явиться въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго и подавать надлежещія объявленія, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 29. Іюля 1864 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго срока кредиторы со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ, именно вышеозначенные заклады и отданные на Коммисію товары для удовлетворенія наслѣдниковъ умершаго за счетъ и страхъ должниковъ безъ дальнѣйшаго будутъ продаваемы съ публичнаго торга.

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Января 1864 г.

№ 34. 3

* *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго купца Августа Карла Мартинова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства въ Си-

sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 35. 3

Riga-Rathhaus, den 29. Januar 1864.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ротекій Судъ или въ Канцелярію онаго, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 29. Іюля 1864 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны. № 35. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Января 1864 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 27. Januar a. c. sub Nr. 512 (St. Petersburger Börsenzeitung Nr. 9 vom Jahre 1864) ist in Abänderung der Circulair-Vorschrift d. d. 7. Juni 1863, Nr. 378 dahin Bestimmung getroffen worden:

1) die im Art. 195 der Getränkesteuer-Verordnung festgesetzten 1% Weilrenten für nicht rechtzeitige Einzahlung der Accise werden von der Accisesumme, welche sich bei der Revision eines Brennereikellers oder einer Engros-Niederlage als nicht zur Kroncasse gezahlt ergiebt, auch in dem Falle erhoben, wenn im Laufe von sieben Tagen nach der Revision die Rentei-Quittung über die stattgehabte Zahlung der Accise für den Branntwein, welcher in dem vorschriftmäßigen Buche in Ausgabe gebucht worden, nicht vorgestellt worden ist, sobald die Summe des Rückstandes den in Grundlage des Art. I der Regeln über die Befristung der Accise festgesetzten Credit übersteigt.

2) Die Berechnung der in Rede stehenden Weilrenten für die nicht zur Kronkasse gezahlte Accisesumme für den in Ausgabe gebuchten Branntwein und die Beitreibung derselben, geschieht gemäß Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 7. Juni 1863 sub Nr. 378 nicht nach Tagen, sondern immer für einen ganzen Monat, so daß einige Tage der über den Termin versäumten Einzahlung, sowie die Tage des folgenden Monats als voller Monat gerechnet werden, — und durch öffentlichen Verkauf des der Restanz entsprechenden mit Beschlag zu belegenden Quantums Spiritus innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen, nach Ablauf der 7 Respit-Tage nach stattgehabter Revision.

Demnächst ist zu beobachten: daß wenn die Revision des Brennereikellers oder der Engros-Niederlage am 1. des begonnenen Monats stattgehabt hat, die 1% Weilrenten von der ganzen Accisesumme, welche zum 1. des begonnenen Monats wegen stattgehabten Abgangs von Branntwein aus dem Keller zur Kroncasse hätte fließen müssen, beizutreiben sind, daß aber, wenn die Revision im Laufe des Monats stattgehabt hat, die 1% Weilrenten von der nicht zur Kroncasse gezahlten Accisesumme beizutreiben ist, welche den gemäß Art. I der Regeln über die Befristung der Accise gewährten Credit, d. i., welche die Summe von 1000 Rbl. S. übersteigt.

3) Nachdem in Grundlage des Art. 195 der Getränkesteuer-Verordnung und des Art. 43 der Verordnung über Saloggen vom 2. October 1862 nach Ablauf der siebentägigen Frist nach der Revision das der restirenden Accisezahlung entsprechende Quantum des im Brennereikeller oder in der Engros-Niederlage vorhandenen Branntweins mit Beschlag belegt worden ist, ist dem Brennereibesitzer der Verkauf des nicht mit Beschlag belegten Branntweins aus dem Keller oder der Engros-Niederlage nicht anders gestattet, als wenn die Accise für den abzulassenden Branntwein vorher zur Kroncasse entrichtet worden ist, oder wenn der Branntwein in Engros-Niederlagen übergeführt wird und die Accise für denselben in gesetz-

licher Grundlage durch Saloggen sicher gestellt worden ist. Die Getränkesteuer-Verwaltung ist in diesem Falle verpflichtet, entsprechende Maßregeln zu ergreifen, damit nicht dieser Bestimmung zuwider Branntwein aus dem Brennereikeller und der Engros-Niederlage abgelassen wird.

Indem die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung obige Bestimmungen der ministeriellen Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird den Herren Bezirks- und Districts-Inspectoren desmittelst aufgetragen, diese Bestimmung zur Nachachtung zu nehmen, die Weilrenten für verspätete Einzahlungen der Accise im Laufe des Monats von dem Accisebetrage, welche den monatlichen Credit, d. i. 1000 Rbl. übersteigt, gerechnet von dem Tage des Ablaufs des 7ten Tages nach der stattgehabten Revision, am 1. des Monats aber von dem ganzen bis zum ersten nicht zur Kroncasse gezahlten Accisebetrag zu berechnen. Zu beachten ist hierbei, daß bei einem Minderbestande des Brennereikellers bis 4% von Hundert von dem ganzen bis zur Zeit der Revision gebrannten Branntwein gegen den Normalertrag oder gegen das Kellerbuch, dieser Minderbestand, wenn derselbe durch den Mehrertrag gedeckt ist, in dem angegebenen Betrage im Kellerbuche nicht in Ausgabe zu stellen, im Revisions-Attestat vielmehr nur den Betrag des Minderbestandes bis 4% nach wie vor anzugeben ist.

Riga, den 8. Februar 1864. Nr. 242.

* * *

Diejenigen, welche das Amt eines Pinkenhofschen Stadtförsters übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, im Laufe des März-Monats unter Beibringnung von Beweisen ihrer Befähigung zur Uebernahme solchen Amtes, ihre desfallsigen Gesuche dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium übergeben zu wollen.

Riga-Rathhaus den 15. Februar 1864.

Nr. 156. 3

* * *

Bei einer Rigaschen Polizei-Verwaltung sind als gefunden eingeliefert und zweien Ebräerinnen als verdächtig abgenommen worden nachstehende Gegenstände, als: 2 Pferdedecken, 2 Stücke Eisen, Stiefelschäfte und Vorschuhe, Thee, Erbsen, ein Cigarrenbecher, 1 Kasserolle, 11 Unterkleider, 3 seidene und 4 andere Kleider, ein wollener Frauenrock und ein wollener Kinderrock, Taufzeug, 3 Tücher, 1 wollener Shawl, 1 Sammetjacke, 1 weißer Kragen, 4 Frauenmäntel, 1 Sammetweste, 1 schwarztuchener Rock, 1 Paar Beinkleider, 1 Weste, 1 Hut, grobe Leinwand, 1 Laken, 1 Bettpfühl, 1 Kopfkissen, 1 Bündel Federn, 1 Stück rother Twist, 1 Crinoline, diverse Wäsche und Lumpen, 1 Bording-Anker, sowie 2 ebräische Bücher, 1 ebräische Betdecke und 2 Zehngebote.

Riga-Polizeiverwaltung, den 12. Februar 1864.

Nr. 701. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Rittmeisters und Ritters Gregor v. Helmersen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Pastors Adolph v. Albanus am 20. November v. J. abgeschlossenen und am 18. December v. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 48,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Papendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Waidau sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Waidau haftender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen auf das Gut Waidau speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 6. März 1865, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Waidau sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Rittmeister und Ritter Gregor v. Helmersen zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 20. Januar 1864.

Nr. 166. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Kreisdeputirten Georg Constantin von Stryk,

als ersten Fideicommiß-Besitzers des Gutes Morsel-Podrigel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

I. wider die Mortification des abhandengekommenen extradirten Krepost-Exemplars über die von dem weiland Kreishauptmann Bernbard Heinreich von Stryk und dessen Ehegattin Anna Elisabeth geb. von Oettingen nebst ihren beiderseitigen vier Söhnen Alexander, Heinrich, Bernhard und Georg von Stryk, durch den am 20. April 1822 abgeschlossenen und am 26. März 1823 sub Nr. 15 corroborirten Familien-Transact errichtete Fidei-Commißstiftung in Betreff des im Helmetschen Kirchspiele Pernauschen Kreises belegenen Gutes Morsel-Podrigel und wider Extradirung eines neuen gleichlautenden Krepost-Exemplars über die besagte Fidei-Commißstiftung an Stelle und mit gleicher Giltigkeit des zu mortificirenden abhandengekommenen Exemplars, desgleichen

II. wider die Mortification und Deletion der hier nachfolgend specificirten, aus der oberwähnten Fideicommiß-Stiftung über das Gut Morsel-Podrigel und aus dem durch Abscheid des Livländischen Hofgerichts vom 12. Mai 1831 sub Nr. 1135 für rechtskräftig erkannten Testamente und testamentarischen Codicille des weiland Kreishauptmanns Bernhard Heinrich von Stryk vom 1. August 1824 und 26. November 1827 originirender Verpflichtungen und Verhaftungen, nämlich:

a) wegen der dem jetzt supplicirenden dimittirten Kreisdeputirten George von Stryk, als erstem Fideicommiß-Besitzer des Gutes Morsel-Podrigel, im 2. Punkte der oberwähnten Fideicommiß-Stiftung vom 20. April 1822 und im 3. Punkte des oberwähnten testamentarischen Codicills vom 26. November 1827 auferlegten Verpflichtung, für den ihm zufallenden Fideicommiß-Besitz des Gutes Morsel-Podrigel die Summe von 25,000 Rbl. S. zum elterlichen Vermögens-Nachlaß zu conferiren, von welcher Summe die im 2. Punkte des Testaments vom 1. August 1824 genannten vier Söhne testatoris zwei Theile und die ebendaselbst genannten vier Töchter testatoris einen Theil erhalten sollten und diese ihnen aus den erwähnten 25,000 Rbl. S. bestimmten Antheile laut supplicantis George von Stryk gegenwärtiger Anzeige von ihm bei seinem vor 34 Jahren erfolgten Antritt des Fideicommiß-Gutes Morsel-Podrigel auch vollständig bereits erhalten haben, ohne daß jedoch Supplicant die quittirenden Beweise über diese von ihm vorlängst bereits geleisteten Zahlungen mehr aufzufinden vermag;

b) wegen der von dem Testator und Fideicommiß-Stifter weiland Kreishauptmann Bernhard Heinrich von Stryk, laut Punkt 2 seines durch hofgerichtlichen Abscheid vom 12. Mai 1831 sub Nr. 1135 für rechtskräftig erkannten Testaments vom 1. August 1824 und laut Punkt 4 seines gleichzeitig für rechtskräftig erkannten oberwähnten testamentarischen Codicills vom 26. November 1827, sowie laut Punkt 2 der oberwähnten Morsel-Podrigelschen Fideicommiß-Stiftung vom 20. April 1822, als Aequivalent für das von ihm zum Fideicommiß gestiftete elterliche Erbgut Morsel-Podrigel zur Vertheilung unter seine vier Söhne zu zwei Theilen und unter seine vier Töchter zu einem Theile bestimmten, auch durch hofgerichtlichen Abscheid vom 8. Juli 1824 sub Nr. 1520 für gesetzlich vollgenügend erkannten Summe von 8000 Rbl. S., welche Summe laut supplicantis George von Stryk Anzeige an die erwähnten acht Kinder des weiland Testators und Fideicommiß-Stifters längst bereits ausgezahlt worden ist, ohne daß jedoch darüber die quittirenden Beweisthümer gegenwärtig mehr beschafft werden können;

c) wegen der für die Sicherheit der als Aequivalent für das zum Fideicommiß gestiftete Erbgut Morsel-Podrigel angewiesenen vorstehenden beiden Auszahlungen von 25,000 Rbl. S. und 8000 Rbl. S. im 3. Punkte der erwähnten Fideicommiß-Stiftung vom 20. April 1822 dem Supplicanten George von Stryk und seinen drei Brüdern Alexander, Heinrich und Bernhard von Stryk, mit den ihnen von ihrem genannten Vater gleichzeitig mit der Morsel-Podrigelschen Fideicommiß-Stiftung durch den ebenfalls am 20. April 1822 errichteten und am 26. März 1823 sub Nr. 14 corroborirten Erbtheilungs- und Cessions-Transact aus dem väterlichen wohlerworbenen Vermögen abgetretenen vier schuldenfreien Gütern Tignitz mit Kersel, Arras, Groß-Köppo und Wagenküll, auferlegten und durch die angezeigtermaßen längst schon stattgehabte Auszahlung der beregten beiden Aequivalent- und Erbtheilssummen von resp. 25,000 und 8000 Rbl. S. eo ipso bereits erloschenen Gewährleistung;

d) wegen des laut Punkt 10 des oberwähnten testamentarischen Codicills vom 26. November 1827 für die Armen des Gutes Arras unter Verhaftung dieses Gutes auf immerwährende Zeiten gestifteten Legats von 50 Rbl. S. und wegen der vom jetzigen Supplicanten George von Stryk während seines Besitzes dieses Gutes alljährlich am 23. April in Gegenwart der örtlichen Gemeinderichter an die Gutsarmen bis Georgi 1831 stets richtig ausgezahlten Jahreszinsen dieses Armenlegats, sowie wegen der sodann von ihm bei der laut dem am 13. Mai 1831 als Pfand und demnächst am 22. April 1835 als Kauf corroborirten Contracte be-

werkstelligten Veräußerung des Gutes Arras an seinen als Käufer des Gutes nunmehr eingetretenen Bruder Heinrich Franz Wilhelm von Stryk, zu dessen nunmehr ihm als jetzigen Besitzer von Arras fortdauernd obliegenden Rentenzahlung an die Gutsarmen und zu weiterer bezüglicher Wahrnehmung an diesen Letztern bewerkstelligten Ablieferung des besagten Legat-Capitals von 50 R. S.;

e) wegen der dem jetzigen Supplicanten George von Stryk und dessen beiden Brüdern Bernhard und Heinrich von Stryk im Punkt 4 des oberwähnten Testaments vom 1. August 1854 und Punkt 6 und 7 des dazu gehörigen Codicills vom 26. November 1827 auferlegten, nach späterhin erfolgtem Ableben des Bernhard von Stryk vom Supplicanten Georg von Stryk und dessen Bruder Heinrich von Stryk laut Anzeige Supplicantis bereits vollständig erfüllten Verpflichtung über die durch die besagten testamentarischen und codicillarischen väterlichen Verfügungen ihren vier Schwestern Anna Dorothea Henriette, verehelichten Adolphi, Helene Gerdruthe Elisabeth verehelichten von Bock, Auguste Louise verehelichten Suckni und Eleonore Wilhelmine Elisabeth verehelichten von Engelhardt, zugewiesenen Erbtheile und über die Renten dieser Erbtheile in der in den angeführten Punkten 4, 6 und 7 des besagten väterlichen Testaments und Codicills festgesetzten Weise zu disponiren;

f) wegen der laut Punkt 1 des oberwähnten väterlichen Codicills vom 26. November 1827 auf den Antheil des verstorbenen testatorischen Sohnes Bernhard Friedrich Magnus von Stryk fallenden und durch das besagte Codicill dem unmündig hinterbliebenen Sohne des Letzteren Bernhard Heinrich Constantin zugewiesenen, von den ältesten männlichen Verwandten und mithin unter solchen auch vom jetzigen Supplicanten George von Stryk bei der Livländischen Credit-Oberdirection zur Zinsverzinsung zu deponiren gewesenen, demgemäß auch bereits wirklich daselbst deponirten Geldcapitalien und Baarschaften;

g) wegen der im Punkte 3 des oberwähnten väterlichen Testaments vom 1. August 1824 dem jetzt supplicirenden Morsel-Podrigelschen Fideicommiß Besitzer Georg von Stryk eventuell für den Fall, daß dessen Mutter Anna Elisabeth von Stryk geb. v. Oettingen als Wittwe des Testators diesen Letztern etwa überleben würde, sodann für Arrendebesitz des Gutes Morsel-Podrigel zum Besten und zur Nutznießung der etwa als Wittwe testatoris nachbleibenden seiner genannten Mutter Anna Elisabeth von Stryk geb. von Oettingen auf deren Lebenszeit auferlegten jährlichen Arrendezahlung von 1500 Rbl. S., welche Eventualität des etwanigen Ueberlebens der Wittwe testatoris jedoch nicht eingetreten, indem supplicantis genannte Mutter Anna Elisabeth v. Stryk geb. von Oettingen laut dem hierselbst ad Nr. pdti. 1761 am 2. September 1863 originaliter beigebrachten kirchlichen Todtenscheine bereits am 26. August 1825, mithin schon vor dem belebre des hierselbst ad Nr. pdti. 1547 am 26. Juni 1829 originaliter beigebrachten kirchlichen Todtenscheins erst am 23. April 1829 verstorbenen Testator verstorben sei, daher denn auch die nur für den Fall dieses nicht stattgehabten Ueberlebens der Wittwe testatoris zu Gunsten derselben im Testamente angeordnet gewesene erwähnte Arrendezahlung gar nicht in Wirksamkeit getreten sei;

aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Ansprüche und Forderungen, sowol hinsichtlich der ad I gebetenen Mortification und Ausreichung eines neuen Krepost-Exemplars der Fideicommißstiftungs-Urkunde über das Gut Morsel-Podrigel, wie hinsichtlich der ad II sub a, b, c, d, e, f, g gebetenen Mortification und Deletion der daselbst erwähnten Zahlungen und Verpflichtungen formiren zu können vermeinen, zur ordnungsmäßigen Anmeldung solcher ihrer vermeinten Einwendungen, Ansprüche und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato und nachfolgenden zweien Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, d. i. spätestens bis zum 23. October d. J. auffordern wollen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf solcher hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist alle ferneren Einwendungen, Ansprüche und Forderungen in den oberwähnten Beziehungen gänzlich und für immer präcludirt und das ad I oberwähnte abhandengekommene Fideicommiß-Krepostexemplar über das Gut Morsel-Podrigel, bei Ausreichung eines das verlorene Exemplar mit gleicher Rechtswirkung vertretenden neuen Krepost-Exemplars, desgleichen die ad II sub a, b, c, d, e, f, g oberwähnten sämmtlichen Zahlungen und Verpflichtungen mit Vorbehalt der laut II d dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Arras auf immerwährende Zeiten obliegenden Verhaftung für das Arrasche Armen-Legat von 50 Rbl. S. und für dessen fortdauernde jährliche Rentenauszahlung für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig in den hiesigen Krepostbüchern in bestehender Ordnung delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 30. Januar 1864.

Nr. 336. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von den Erben des verstorbenen, zur Bauergemeinde des Gutes Kegeln gehört habenden Grundeigenthümers Mahrz Ballod hierselbst darum nachgesucht worden ist, daß das jure hereditario an selbige gelangte, ihrem verstorbenen Vater erb- und eigenthümlich gehört habende, unter dem priv. Gute Kegeln, im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Grundstück Pirtneck, groß 10 Thlr. 42 Gr., auf Grund des zwischen dem verstorbenen Mahrz Ballod und dem Herrn Erbbesitzer des Gutes Kegeln unter dem 15. April 1858 abgeschlossenen und am 3. September 1862 sub Nr. 3 bei diesem Kreisgerichte corroborirten Kaufcontractes — dergestalt auf den ältesten Sohn defuncti, Namens Ernst Ballod, übertragen werde, daß in Gemäßheit der zwischen diesem und seinen Miterben und Geschwistern Karl, Mahrz und Marri Ballod gerichtlich stattgehabten Auseinandersetzung — das Grundstück Pirtneck sammt den zu denselben gehörigen Appertinentien nebst eisernem Inventario dem Ernst Ballod allein, für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, als hat das Rigasche Kreisgericht mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens gegen solche Uebertragung des mehrerwähnten Grundstücks auf den Ernst Ballod Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 22. April a. c. bei diesem Kreisgerichte zu melden und ihre etwaigen Ansprüche und Einwände zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück Pirtneck sammt allen Appertinentien und Inventarium dem Ernst Ballod zu dessen alleinigem Eigenthum adjudicirt werde. Als welchem gemäß verfahren werden wird.

Wolmar, den 22. Januar 1864. Nr. 281. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut dieses Wendenschen Kreisgerichts Nachstehendes zu wissen, daß der zu dem Gemeindeverbande des Gutes Noetkenshof gehörige Carl Melder unter Beibringung des mit dem Erbbesitzer des Punning-Gesindes Peter Melder abgeschlossenen Transacts über das in Noetkenshofscher Grenze belegene Grundstück Punning, groß 42 Thl., nebst allen auf diesem Grundstücke befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, darum gebeten, daß dieser Transact gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams, ihm, Bittsteller, das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht dessen Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb dreier Monate a dato hujus bei diesem Kreisgericht anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Carl Melder erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben, Wenden im Kreisgericht, am 1. Februar 1864. Nr. 331. 1

* * *

Von dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arrendators der Schloß-Karkusschen Hoflage Liwako, des Fellinschen Bürgers Leopold Zabell aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, solche ihre Forderungen und resp. Ansprüche binnen einem Jahr und sechs Wochen, d. h. bis zum 1. März des Jahres 1865 bei diesem Kirchspielsgerichte zu verlautbaren und in Erweis zu stellen, widrigenfalls sie mit solchen für immer präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche defuncto Leopold Zabell verschuldet sind, oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, desmittelst aufgefordert und resp. angewiesen, binnen gleicher Frist ihre Schulden hieselbst zu bezahlen und die Effecten abzuliefern, im Unterlassungsfalle aber gesetzlicher Beahndung gewärtig zu sein. Als wonach sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Neu-Bornhusen, am 17. Januar 1864.
Nr. 91. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kaufmanns Alexander Timofejew Tretjakow entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 10.

Februar 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 30. December 1863.
Nr. 1539. 1

Torge.

Diejenigen, welche die Herstellung eines Anbaues an der Tabacksscheune in der Nähe der Carlsschleuse, nebst Obdach und Zaun übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 27. Februar, 3. und 5. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Anschläge bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 13. Februar 1864.
Nr. 155. 3

Лица, желающія принять на себя постройку флигеля въ табачномъ сараѣ вблизи Карловской шлюзы вмѣстѣ крышею и заборомъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 27. Февраля 3. и 5. Марта съ 12. часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и смѣтъ.

Рига-Ратгузъ, 13. Февраля 1864 года.
Нум. 155. 3

* * *

Von dem Rigaschen Zollamte werden Diejenigen, welche gesonnen sind, die Reparatur der im Arensburgschen Kreise befindlichen 23 Cordonhäuser der 1. Compagnie der Livländischen Brigade der Grenzwache, laut Kostenanschlägen auf 9037 Rbl. 40½ Kop. berechnet, zu übernehmen, aufgefordert, am 2. März zum Torge und am 6. März a. c. um 11 Uhr Vormittags zum Peretorge mit gehörigen Unterpfändern im hiesigen Zollamte zu erscheinen. Die Kostenanschläge und Bedingungen können täglich während der Sessionszeit von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, in der Canzellei des Zollamtes eingesehen werden.

Riga, den 30. Februar 1864. Nr. 768. 2

Рижская Таможня вызываетъ желающихъ принять на себя производство ремонтнаго исправленія состоящихъ въ Аренсбургскомъ уѣздѣ 23 кордовыхъ домовъ 1. роты Лифляндской Бригады Пограничной стражи, всего по смѣтному исчисленію на сумму 9037 руб. 40½ коп. явиться въ сію Таможню съ надлежащими залогами на торгъ 2. Марта и на переторжку 6. Марта сего года въ 11 часовъ до полудня. Смѣты и кондиціи на эти работы можно видѣть въ Канцеляріи Таможни ежедневно во время присутствія отъ 10 часовъ утра до 2 часовъ по полудни.

Рига, 13. Февраля 1864 г. Нум. 768. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лебедянскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе частныхъ долговъ Графа Степана Сергѣевича Ланскаго, всего на сумму 41,252 р. 83½ к., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Ланскому недвижимое имѣніе, состоящее Тамбовской губерніи, Лебедянскаго уѣзда, 1. стана, въ деревнѣ Стребкахъ, въ коей крестьянъ наличныхъ муж. 14 и жен. 15 душъ, земли разнаго качества 364 дес., изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ 42 дес. въ постоянное пользованіе и еще 42 дес. на 5 лѣтъ, за положенную плату. Оцѣнено въ 5306 руб. 70 коп. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 13. Марта 1864 г. съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ котомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 207. 3

*

*

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда на пополненіе долга въ Царскосельскій ссудный капиталъ всего 3564 руб. 43 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій наслѣдникамъ умершаго Полковника Степана Александрова домъ, состоящій въ городѣ Царскомъ Селѣ, 3 части, 6 квартала, по Стесельской улицѣ подъ Нум. 15. Домъ этотъ деревянный одно-этажный съ мезониномъ, на каменномъ фундаментѣ, при домѣ 2 досчатыя галлереи, рубленная двух-этажная жилая постройка на каменномъ фунда-

ментъ и разныя службы какъ то: конюшни, сараи и проч. Земли всего 576 кв. саж., оцѣненъ въ 1500 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 13. Марта 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.
Нум. 242. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная на 15. Января 1864 года продажа дома Вольнаго Штурмана Ивана Осипова Комарова, состоящаго въ г. Кронштадтъ, Купеческой части, 2. квартала, по Купеческой, Соборной и Павловской улицамъ, подъ Нум. 155, отмѣняется потому, что рѣшеніе Гражданской Палаты, на основаніи котораго назначена была продажа отмѣнено Правительствующимъ Сенатомъ.
№ 311. 1

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Inpachtgabe der Floßbrücke über den Aafluß bei Schlock auf sechs Jahre bei diesem Magistrate am 26. und 29. Februar d. J. Torge abgehalten werden sollen, und werden die Pachtliebhaber hiermit aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote in den vorgesetzten Terminen bei diesem Magistrate, in dessen Canzellei vorher die Pachtbedingungen eingesehen werden können, um 12 Uhr Mittags zu melden.

Schlock-Rathhaus, am 5. Februar 1864.
Nr. 213. 2

Auction.

Abreisehalber werden Montag am 24. d. M., Nachmittags 4 Uhr, im Hause Wittwe Langer, Ritter- und Kalkstraßen-Ecke, neue Nr. 23, gegenüber der Regimentskirche, folgende Sachen für baare Zahlung versteigert werden, als: 1 Federsopha, 4 Fouteuils, 6 Mahagoni-Stühle, 2 Bostontische, 1 Querspiegel, 1 Büffetschrank, 1 Kleiderschrank, 1 Nußholz-Damenschreibtisch und 1 gewöhnlicher von polirtem Holze, 3 Comoden, 3 Betten, 2 Waschtische, 12 eschene Rohrstühle, 1 Kleiderhalter, 1 Mahagoni-Silberschrank, 1 Reisewagen (Tarantaß), 1 beschlagener landscher Wagen, Küchengeräthe, Holzgeschirre u. dergl. mehr.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Plakatpaß der Agripina Stepanowa Sergejewa vom 18. October 1862, Nr. 1263.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt. damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Foma Franzow Chrschtschanowitsch, Mendel Morduchowitsch Balson, Jahn Dankbar, Johann Friedrich Gotthilf Schilling, Mikula Fedorow, Johann Gottfried Petersohn, Johann Adolph Schroeder, Jacob Friedrich Karpinsky, Jwan Michailow Pantelejew, Johann Woldemar Gerhardt, Gottfried Bruno Gerhardt, Ernst Wilhelm Gerhardt, Fom Michailow Kalischew, Miron Sergejew Burkin, Praskowja Radionowa Schepätjew, Abram Jankel Rochimow Baier, Alexander Grigorjew Krassowsky, Anna Fedorowa Awdotschenkow, Johann Wilhelm Philipp, Fritz Stubbe, Charlotte Freidenfeldt, Boruch Chaimowitsch Beker, Peter Bressau, Jwan Martinow Rosenthal, Jwan Nikitin Kriwizky,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 52 der Poltawaschen Nr. 4 der Mohilewschen, Nr. 5 der Kasanschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zwei Ausmittelungs-Artikel der Poltawaschen Gouvernements-Regierung.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. Часть неоффиціальная.

Mittwoch den 19. Februar 1864. № 20. Середа, 19. Февраля 1864.

Ueber Brauerei und Braugeräthe.

(Illust. Gewerbeztg.)

In der polytechn. Gesellschaft zu Berlin hielt kürzlich Hr. Blumenthal einen Vortrag über Brauerei und neu konstruirte Braugeräthe. In allen Gewerben, die Rohmaterial zur Herstellung von Fabrikaten verbrauchen, ist es die Aufgabe des Fabrikanten bei der gesteigerten Concurrenz und den von Zeit zu Zeit erhöhten Steuern (wie bei der Rübenzucker- und Spiritusfabrication) dahin zu trachten, alle in dem Rohmaterial vorhandenen nutzbaren Stoffe zu Gute zu machen, die darauf hinzielenden verbesserten Verfahrungsweisen sich anzueignen und die dahin verbesserten Maschinen einzuführen. Eins unserer bedeutendsten Gewerbe, das der Bierbrauerei, scheint davon eine Ausnahme zu machen. Die Bierbrauerei verbraucht Getreide: Gerste und Weizen. Das Getreide wird gemalzt und die löslichen Bestandtheile des Malzes liefern die eigentliche Biersubstanz den Maischextract. Die Gesammtmenge der löslichen Substanzen im Malze beträgt in 100 Theilen Malz 65 Theile Extract, in wasserfreiem Zustande gedacht. Die Durchschnittserträge von dem in den Brauereien verbrauchten Malze betragen aber nach zahlreichen Ermittelungen von 100 Theilen Malz kaum 49 Theile Maischextract. Nach der vom Staate erhobenen Braumalzsteuer berechnet, werden in den Brauereien in Preußen in einem Jahre 2,046,673 Cent. Malz verbraucht. Rechnet man den Extraktgehalt des verbrauchten Malzes in 100 Pfd. nur zu $62\frac{1}{2}$ Pfd. und den in den Bierwürzen davon gezogenen Extrakt mit 50 Pfd., so beträgt die aus dem verbrauchten Maischquantum nicht gewonnene Menge Maischextrakt $12\frac{1}{2} \times 2,046,673 =$ 25,583,412 Pfd., d. i. der benutzbare Gehalt von 409,334 Ctr. Malz, zu dessen Bereitung (da zum Herstellen von 100 Pfd. Malz 125 Pfd. Getreide verbraucht werden) $511,667\frac{1}{2}$ Ctr. Getreide, Gerste und Weizen, erforderlich sind, die somit für das Fabrikat ohne Nutzen mehr verbraucht und dem Getreidemarkt entzogen werden. Die Ursache dieser bedeutenden Minderausbeute, selbst beim bestgeleiteten Betriebe, fand der Vortragende bei seinen zahlreichen Untersuchungen in der Beschaffenheit der in den Brauereien zum Maischen und Extrahiren allgemein benutzten mechanischen Hilfsmittel. Der Brauer ist dabei genöthigt, eine für den Erfolg unzweckmäßig große Menge Wasser zu verbrauchen; das Diastas, welches leichter löslich als Stärkemehl ist, wird aus der Nähe des letzteren entfernt und verhindert, so kräftig einzuwirken, als wenn beide durch Anwendung einer geringeren Menge Wassers näher an einander gebracht werden. Ferner bleibt in den Braurückständen, in den Trebern eine große Menge Extrakt aufgesogen zurück, die sich bei dem bestehenden Verfahren nicht gewinnen läßt. In der That weisen die chemischen Untersuchungen der Braurückstände eine Menge unbenutzten Stärkemehls und Extracts nach, welche zusammen die Summe der nutzbaren Substanz, die aus dem Malze in der Würze nicht gewonnen ist, ausmacht. Zur Abhilfe dieser Mängel hat der Vortragende folgende neue, bereits patentirte Braugeräthe construirt: 1) eine Maischmaschine, 2) eine verbesserte Einrichtung des Bottichs zur Aufnahme der Maische und mit dieser verbunden, 3) einen Maisch-Extractions-Apparat. Die Maischmaschine wirkt derart, daß Malz und Wasser in gleicher Zeit aufgenommen und gleichmäßig vermischt wird; die Operation wird mit dem Aufwand einer sehr geringen Menge Wassers (auf 100 Pfd. Malz bis zu 80 Quart Wasser) und in sehr kurzer Zeit ($1\frac{1}{2}$ Ctr. pro Minute) und zwar kontinuirlich bis zu jedem Quantum bewirkt. Der Extraktionsapparat, in Verbindung mit der inneren Einrichtung des Bottichs, bewirkt die zur Extraction der Maische erforderliche Temperaturerhöhung und ermöglicht es, dieselbe langsamer oder schneller herzustellen, sowie während der ganzen Dauer der Operation auf der geeigneten Höhe zu erhalten. Dabei befindet sich, entgegengesetzt dem bisherigen Verfahren, die Bierwürze unterhalb der Treber; der ganze Extractgehalt des Malzes ist bereits in der ersten Würze gelöst enthalten, man hat dann nur nöthig, beim Ziehen der Würze den den Trebern anhängenden Extract auszulaugen, was durch ein zum Apparat gehöriges Sprengwerk in der That so vollkommen erreicht wird, daß sie bis zu 0° Extractgehalt ausgezogen werden, ohne eine größere Menge Wasser anzuwenden. Die gewonnenen Würzen sind concentrirter, von ganz besonders angenehmem, reinen Geschmack und außerordentlich klar. Die mit diesen Apparaten hergestellten Probegebräue haben ergeben, daß von dem im Malze vorhandenen Extractgehalt von je 100 Pfd. Malz 60 Pfd. in den Würzen gewonnen werden, während die gewöhnlichen Ausbeuten im besten Falle bis jetzt nicht mehr als 50 Pfd. betragen. Der erreichte Mehrertrag von 10 Pfd. Extract ergiebt auf den Centner Malz mehr als $\frac{1}{4}$ Tonne Bier von gleichem Gehalt und gleicher Güte. Das gewonnene Resultat wurde durch die chemische Untersuchung der Treber bestätigt.

Angekommene Fremde.

Den 19. Febr. 1864

Stadt London. Hr. Lieut. N. v. Kobro, Hr. Baron v. Budberg, Frau Baronin v. Nolken nebst Familie, Hr. Arrendator Klatzo aus Kurland; Hr. Jakowlew, Hr. Kaufmann Habich, Hr. Coll.-Assessor Lopuschewsky von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Raczinsky, Hr. Baron Medem, Hr. Particulier Eckmann von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Kreisdeputirter v. Brasch aus Livland; Hr. Gutsbesitzer Baron Hahn aus Kurland; Hr. Kaufmann Mayersohn von Mitau; Fräul. Gavillet und Borey aus dem Auslande.

Frankfurt a. M. Hr. Arrendator Grünert, Frau v. Kaminsky von Pleskau; Hr. Notair Wahrhusen von Wolmar.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 15. Febrar. 18C4.

per 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	4 3 50
Hafergrütze	3 2 80
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	2 2 25
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 50 60
Weizenmehl	3 20 60
Kartoffeln	50 55
Butter per Pud	8 —
Heu " " K.	40 45
Stroh " " "	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- "	— —
Grähen- "	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	— —
Ausschußhaf	— —
Paßhanf	— —
" schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
" Paßhanf	— —
" Tors	— —
Flachs, Kron-	44
per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Wrak-	45 —
Hofs-Dreiband	42 —
Livl. "	38 —
Flachshede	— —
Lichttalg, gelber	— —
" weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Hanföl	34 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
" weiße	—
Säeleinsaat per Tonne	9 $8\frac{7}{8}$ 3/
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔	— ..
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tschet.	- 9
Gerste à 16 "	2 —
Roggen à 16 "	— —
Hafer à 20 Garnitz	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3	Mon.	—	$169\frac{1}{2}$	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3	"	—	—	Cts. H. C.	
"	3	"	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	"	—	$30\frac{3}{8}$	Sch. H. Bo.	
London	3	"	—	—	Pence St.	
Paris	3	"	—	361	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	15.	Verkäuf.	Käufer.
4 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"	"	"	"	"
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	"	"	"	18
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	"	"	"	90	"
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. 7 do.	"	"	"	"	
4 do. do Hope u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 v. Reichs-Bank-Billete	94	"	"	"	94
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	15.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	$98\frac{1}{4}$	"	"	$98\frac{1}{4}$
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	98
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"

Actien-Preise.

	13.	14.	15.	Verkäuf.	Käufer.
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	"	"	"		"
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	"	"	"		$92\frac{3}{4}$

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 20. Riga, Mittwoch, den 19. Februar 1864.

Angebote.

Das zum Gute Ogershof gehörige Beigut **Klein-Ohselshof** soll von Georgi d. J. ab auf 12 Jahre in **Pacht** vergeben werden. Es befinden sich daselbst circa 300 Lofstellen Felder, über 200 Lofstellen Wiesen und gut bestandene Buschländereien nebst Weideland, ein gutes geräumiges Wohnhaus und gute, mehrentheils steinerne Nebengebäude.

Etwaige Pachtliebhaber belieben sich zu wenden zur Besichtigung des Beihofes an den dort wohnenden Buschwächter Uppiht. Die Pachtbedingungen sind zu ersehen bei dem Besitzer des Gutes Ogershof, auf dem Gute Ronneburg-Neuhof. 3

(6 mal für 112 Kop.)

Auf dem Rigaschen Stadtgute Uexküll, 30 Werst von Riga an der Eisenbahn und der Düna gelegen, **wird der Bau einer Windmühle vergeben**. Die näheren Bedingungen sind bei dem Arrendator obigen Gutes S. Grünberg, in Kokenhof bei Wolmar, zu erfahren.

(3 mal für 30 Kop.)



Auf dem Gute Ringenberg, Kirchspiel Neuermühlen, ist ein gut gelegener **Krug** unter sehr vortheilhaften Bedingungen in Arrende zu vergeben. Das Nähere darüber bei der dortigen Gutsverwaltung zu erfahren. 3

Auf dem Gute Alt-Fennern werden am 29. Februar d. J. **25 Arbeitspferde** pr. Auction verkauft. 4

(6 mal für 24 Kop.)

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Die Heimthalsche Getreidedarre.

Um häufigen an mich gerichteten Anfragen zu begegnen, habe ich das landwirthschaftliche Publicum hierdurch benachrichtigen wollen, daß mir laut Nr. 89 der St. Petersburger Senatszeitung vom 5. Nov. 1863, am 11. October 1863 für das russische Reich ein fünfjähriges Privilegium auf die von mir erfundene Getreidedarre ertheilt worden ist.

Nachstehende Personen sind von mir autorisirt worden und haben es übernommen, jeden Einsender von 25 Rbl. nebst genauer Adresse einen detaillirten, von mir signirten Plan nebst Beschreibung mit der Berechtigung zum Bau einer solchen Darre, jedoch nur für den in der Adresse bezeichneten Ort, portofrei zuzustellen und erforderlichen Falles Modelle zur Verfügung zu stellen, auch jede bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Diese Personen sind:

Herren Müller & Brandt, St. Petersburg, Newsky-Prospect, Anitschkow-Brücke, Haus Tuliakow, Nr. 40.

Herr Kallweit, Louisenhütte bei Fellin, Maschinenfabrik & Eisengießerei.

Herren Gebrüder Schipoff, Kostroma.

" " Butenop, Charkow.

Herr F. v. Sivers, Simbirsk, Comptoir des Ssamolet.
Herr Leonhard Kannenberg, Saratow, Comptoir für Commissionen und Agenturen.
Herren Gebrüder Daschkow, Ufa.
Heimthal bei Fellin, den 11. Februar 1864. 2

H. v. Sivers.

Ein erfahrener Landwirth, gesetzten Alters, der in Kur- und Livland mehrere Jahre gewirthschaftet, nachher seinen academischen Cursus vollständig auf einer deutschen Universität absolvirt hat und dem die besten Zeugnisse über seine Tüchtigkeit in allen landwirthschaftlichen Branchen zur Seite stehen, **sucht eine Stelle als Verwalter.**
Gefällige Offerten werden erbeten unter Lit. K. L. nach Gemauerthof, über Riga, Mitau und Elley in Kurland. 1

Anzeige für Kur- und Livland.

Eine **Wind-, Wasser-** oder **Dampfmahlmühle** wird zu pachten oder zu kaufen **gesucht.** Offerten beliebe man unter **B. B.** der Kurländischen Gouvernements - Zeitungs - Expedition einzusenden. 2

Redacteur **Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.